Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/2451-01	Termin 22.01.2013	Kulturausschuss
Bericht / Mitteilung			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
06.12.2012	Bezirksvertretung Sterkrade	K		
11.12.2012	Planungsausschuss	K		
22.01.2013	Kulturausschuss	K		

Berichtsgegenstand

Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf / 25 K 4681/11

Klage der MAN GHH Immobilien GmbH gegen die Eintragung des Gebäudes des ehemaligen Tennisclubs Erholung in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen

Bezug

Antrag des Landschaftverbandes Rheinland, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland auf Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen (Drucksache-Nr. B/15/1033-01).

Sachdarstellung

Im Urteil vom 15. August 2012 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf dem Gebäude des ehemaligen Tennisclubs Erholung an der Otto-Weddigen-Straße die Eigenschaft, geschichtliche Entwicklungen in besonderem Maße aufzuzeigen, abgesprochen. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass die Denkmalwürdigkeit auch nicht in das Bewusstsein der Bevölkerung oder zumindest eines weiten Kreises von Sachverständigen eingegangen ist. Somit liegt nach Auffassung des Gerichtes die materialrechtliche Voraussetzung einer Unterschutzstellung als Baudenkmal nicht vor.

Der Bescheid der Verwaltung vom 19. Juli 2011 über die Eintragung des Gebäudes in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen ist demzufolge nicht rechtswirksam.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 5 Planen, Bauen	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart Datum 22.11.2012	Klunk Datum 23.11.2012	Datum	Datum

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat []
		Gleichstellungsstelle []